



Liebe(r) Leser(in),\*

## Datenschutz → praktisch einfach und hilfreich!

Wenn die Grundlagen gelegt, sind die Abläufe meist verschlankt, der Aufwand verringert und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Einfach praktisch!

Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine der Grundlagen für nachhaltigen Erfolg.

Wie einleitend im Standard – Datenschutz – Modell der Datenschutzkonferenz festgehalten, „müssen Juristen und Informatiker deshalb eine gemeinsame Sprache finden“. Mein Ziel ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbständige, Gewerbetreibende und KMU.

Information zum (Web)link

**Datenschutz - Service**

oder Fragen per Mail an:

[Mail2@volkerschroer.de](mailto:Mail2@volkerschroer.de)

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtig- und Vollständigkeit übernehmen kann.

\*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männliche Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

## Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

*PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.*

## Inhalt

(Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

<b>1. Standard – Datenschutz - Modell Vers. 2.0b</b> .....1	(b) Koordinierte Prüfung von Cloud – Diensten durch EU – Aufsichtsbehörden.....2	ii) ? <i>Einwilligung (Art.6 Abs.1 a; Art.12; Art.49 Abs.1 a DSGVO)?</i> .....3
<i>Letzte Ergänzung: 11/2021: Baustein 51 (zu TOM)</i> .....1	(c) Websites & Medienstaatsvertrag.....2	<b>3. Zur Datensicherheit</b> .....3
<b>2. Zum Datenschutz</b> .....1	(d) „Nur“ €100 Schmerzgeld, aber Urteil mit Folgen?.....2	(a) Herstellerhaftung für Software – Mängel.....3
(a) <i>Mitarbeiter Information &amp; Einwilligung(en)</i> .....1	i) ? <i>Berechtigtes Interesse der Verantwortlichen (Art.6 Abs.1 f DSGVO)?</i> .....2	<b>4. Zu angrenzenden Themen</b> .....3
i) <i>Datenschutzinformation</i> .....1		(a) Ihre biometrischen Daten im Angebot?.....3
ii) <i>Rechtsgrundlagen</i> .....2		
iii) <i>Einwilligung</i> .....2		

## 1. Standard – Datenschutz - Modell Vers. 2.0b

Mit dem SDM verfolgt die Datenschutzkonferenz (DSK) der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder eine „gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker“ für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden. Letzte Fassung vom 17.04.2020



[Zum aktuellen SDM der Aufsicht \(72 Seiten; Link in Bild & Text\)](#)

[Zur Zusammenfassung des SDM \(10 Seiten; Link in Bild & Text\)](#)



*Letzte Ergänzung: 11/2021: Baustein 51 (zu TOM)*

Baustein 51 „Zugriffe auf Daten, Systeme und Prozesse regeln“ (V.1.0 / 01.11.2021 / 23 Seiten)<sup>1</sup>. Kurze Zusammenfassung (1.Seite) und ein Richtlinienentwurf (2. Seiten), falls wünschenswert<sup>2</sup>.

## 2. Zum Datenschutz

### (a) *Mitarbeiter Information & Einwilligung(en)*

Ein immer wieder gerne aufgegriffenes Thema ist die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten einschließlich Fotos.

#### i) *Datenschutzinformation*

Unabhängig von der Rechtsgrundlage ist dem Mitarbeiter – immer – über den Datenschutz und die – konkrete – Datenverarbeitung eine Datenschutzinformation zur Verfügung zu stellen

<sup>1</sup> Quelle: [SDM – Baustein 51 „Zugriffe auf Daten, Systeme und Prozesse regeln“ der DSK \(23 Seiten\)](#)

<sup>2</sup> LINK: [Kurze Zusammenfassung Baustein 51: Zugriffe auf Daten, Systeme, Prozesse \(1 Seite\) & Richtlinienentwurf \(2 S.\)](#)





([Art.13, 14 DS-GVO](#))! Außer bei Groß- / Massenveranstaltungen können die grundsätzlichen Pflichtinformationen separat öffentlich, zugänglich gemacht werden (Aushang, Link, QR-Code).

**ii) Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen sind notwendige Daten für das Beschäftigungsverhältnis ([§26 BDSG](#)); ein berechtigtes Interesse<sup>3</sup> ([Art.6 DS-GVO](#)), wenn 1.) vorliegt?, 2.) erforderlich und kein milderes Mittel verfügbar? 3.) Abwägung mit den Interessen des Betroffenen (z. B. Fotos im Internet scheiden wegen Unkontrollierbarkeit der weiteren Verwendung aus); separater Vertrag mit Gegenleistung (eher selten, z. B. Modell – Agentur) und

**iii) Einwilligung**

Die Einwilligung<sup>4</sup> (nach [Art.7 DS-GVO](#)) muss für jeden konkreten Fall, in informativer und unmissverständlicher Weise für jeden Fall „freiwillig“ und ohne Nachteil bei einer Ablehnung erteilt werden. Die Schriftform ist zur Nachweispflicht sehr zu empfehlen!

Eine Vorlage für die Datenschutzinformation an die Mitarbeiter und für eine Einwilligung von Mitarbeitern am Beispiel Fotoaufnahmen finden Sie als PDF Stand: Februar 2022 hier:

<https://www.volkerschroer.de/DSGVO/2022.02.25.Vorlage.Datenschutz.Information.Mitarbeiter.Einwilligung.pdf>

**(b) Koordinierte Prüfung von Cloud – Diensten durch EU – Aufsichtsbehörden**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) bzw. die EU – Aufsichtsbehörden haben in einer koordinierten Aktion die Nutzung Cloud – basierter Dienste durch den öffentlichen Sektor gestartet. So die Pressemitteilung des BfDI<sup>5</sup> und des EDSA<sup>5</sup>. Dies betrifft zunächst wohl nur den öffentlichen Sektor, die aggregierten Ergebnisse dürften aber mit Sicherheit Auswirkungen auf den nicht – öffentlichen Sektor haben. *PS: 06/2021 Aufsicht setzte Behörden eine Frist für Facebook Nutzung.*

**(c) Websites & Medienstaatsvertrag<sup>6</sup>**

Mit dem Medienstaatsvertrag (11/2020) wurde der Rundfunkstaatsvertrag zwischen den Bundesländern ersetzt. (Website Angabe ALT: „§55 RStV“ – NEU: „§18 MStV“) um die gesamte Medienwelt einschließlich Medien - Intermediäre abzudecken (z. B. Plattformbetreiber wie Facebook, Google usw.), sowie die aggregierten, selektierten und / oder präsentierten journalistisch - redaktionellen Angebote Dritter. Was ist für Betreiber von Websites neben dem Gesetzesbezug neu zu beachten:

- ✓ Angabe von Name, Vorname und Adresse des/der Verantwortlichen
- ✓ Bei juristischen Personen die Angaben des Vertretungsberechtigten (§18 Abs.1 Nr.2)
- ✓ Verantwortliche(r) mit ständigem Wohnsitz in Deutschland (unbeschränkt strafrechtl. verfolgbar)
- ✓ Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten (Wahrheitsgehalt, repräsentative Umfragen usw.)
- ✓ Bots, die Inhalte, Beiträge oder Chats automatisiert erstellen, sind kennzeichnungspflichtig!

**(d) „Nur“ €100 Schmerzgeld, aber Urteil mit Folgen?<sup>7</sup>**

Im Tenor wird dem Websitebetreiber zur Bereitstellung von Schriftarten über eine Schnittstelle (hier API zu Google Fonts in die USA, als unsicherer Drittstaat nach DS-GVO) die Übermittlung der IP-Adresse (als personenbezogenes Identifikationsmerkmal) an diesen Anbieter untersagt. Das Schmerzensgeld beträgt 100€, bei Zuwiderhandlung drohen aber bis zu 250.000€, ersatzweise bis zu 6 Monaten Ordnungshaft ☹️.

- ✓ Unstrittig ist der Personenbezug einer IP-Adresse, ob statisch oder dynamisch<sup>8</sup>

**i) ?Berechtigtes Interesse der Verantwortlichen (Art.6 Abs.1 f DSGVO)?**

- ✓ Abwägung der rechtlichen, tatsächlichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen: Dies kann angenommen werden, da eine ansprechende Darstellung durch attraktive Schriftarten im wirtschaftlichen Interesse liegt. ✓

- x Erforderlichkeit mangels eines milderen, gleichwertigen, effektiven Mittels: Gleicher Effekt hätte durch herunterladen der Schriftarten auf den eigenen Server erzielt werden können. ✗

3 Quelle: [Presse – Lexikon: Datenschutz: „Wie stelle ich ein berechtigtes Interesse fest?“](#)

4 Quelle: [Dr.Datenschutz: „Anforderung an eine Einwilligung“](#)

5 Quelle: [BfDI: Pressemitteilung](#); [EDSA: Pressemitteilung](#)

6 Quelle: [Landesanstalt für Medien NRW: „Staatsverträge „Neu: Medienstaatsvertrag \(MStV\)“](#)

7 Quelle: [Bayerische Staatskanzlei: „LG München I, Endurteil v. 20.01.2022 – 3 O 17493/20“](#)

8 Quellen: [EuGH Pressemitteilungen: Nr. 126/11 vom 24.11.2021 und Nr. 112/16 vom 19.10.2016](#)





- Abwägung der Interessen des Verantwortlich gegen mögliche überwiegende Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten des Betroffenen: Prüfung wegen mildere Alternative hier nicht mehr erforderlich.

ii) *?Einwilligung (Art.6 Abs.1 a; Art.12; Art.49 Abs.1 a DSGVO)?*



- ➔ Die Einwilligung erfordert eine transparente Information, Kommunikation und vor allem die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, was vor dem Aufruf der Seite schwerlich darzustellen ist. Die Einwilligung in die Übermittlung (der IP-Adresse) in ein unsicheres Drittland ist als Ausnahme und nicht systematische und wiederholende nach der DS – GVO vorgesehen. ✘



- ➔ Im übrigen schreibt auch das Telemedien – Telekommunikation – Datenschutz – Gesetz (in §25 Abs.1TTDSG) vor „Die Speicherung von Informationen in ... oder der Zugriff auf Informationen ... in der Endeinrichtung ... sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat.“ Unmöglichkeit der Einwilligung, da IP-Adresse, Gerätedaten bereits mit dem ersten Aufruf an Google gehen. ✘

### 3. Zur Datensicherheit



(a) *Herstellerhaftung für Software – Mängel*

Die Bundesregierung will dafür sorgen, dass Hersteller künftig für Schäden haften, die fahrlässig durch Software-Schwachstellen in ihren Produkten entstanden sind. Das kündigte Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) am Dienstag beim 18. Deutschen IT-Sicherheitskongress an. Der Chaos – Computer – Club hatte bereits für das Regierungsprogramm formuliert: „Die Bundesregierung will dafür sorgen, dass Hersteller künftig für Schäden haften, die fahrlässig durch Software-Schwachstellen in ihren Produkten entstanden sind.“<sup>9</sup> Die IoT Security Foundaton hatte in einer Untersuchung festgestellt, dass 80% der IoT – Geräte - Hersteller gar nicht oder nur unzureichend auf Sicherheitsmängel reagieren.<sup>10</sup> Es wird Zeit !!!

### 4. Zu angrenzenden Themen

(a) *Ihre biometrischen Daten im Angebot?*



Aus dem WDR – Clip<sup>11</sup> mit obigen Titel geht hervor, dass viele App – Anbieter hochgeladene Fotos zu Geld machen, ohne deutlichen Hinweis zu einer Einwilligung. Meta/Facebook hat gerade 1 Milliarde solcher Daten gelöscht. Auf der Seite mobilssicher.de<sup>12</sup> wurden Beauty – Apps darauf getestet, viele davon geben die Daten an viele Interessenten weiter (Score 4 = hohes Risiko). Ein Datenschutz – Fachbeitrag zu biometrischen Daten in diesem Zusammenhang kommt von Dr.Datenschutz: „Beauty Apps und Datenschutz: Wer schön sein will, muss leiden“<sup>13</sup>



Dazu passt ein Artikel in der Süddeutschen Zeitung: „Der Albtraum für die Privatsphäre: Das Programm "Clearview AI“<sup>14</sup>, deren Datensauger liest alle öffentlich, zugänglichen Netze aus und liefert bei Übereinstimmung auch weitere, personenbezogene Daten. Laut einer Investorenkonferenz liegt der Bestand bei 10 Mrd. Personendaten und soll bis Ende des Jahres auf 100 Mrd. ansteigen (so der Spiegel<sup>11</sup>). Was bisher „nur“ von Behörden genutzt wird, soll laut Unternehmens - Präsentation auch Privatunternehmen angeboten werden, was kurz danach und zunächst wohl auf Grund des Aufschreis dementiert wurde. Zudem stellt sich die Frage, wer die Sicherheit der Systeme und die Einhaltung der Regularien überprüft. Es ist zu hoffen, dass kurzfristig eine Regulierung erfolgt, damit nicht jeder, jeden überprüfen kann, wenn ein Kamera in der Nähe ist 😞.

Bei Bedarf, einfach einmal sprechen!

9 Quelle: *Chaos Computer Club: „CCC veröffentlicht Formulierungshilfe für Digitales im neuen Regierungsprogramm“*

10 Quelle: *IoT Security Foundation: Report 11/2021, siehe Seite 20“*

11 Quelle: *WDR-Mediathek: „Angeklickt: Biometrische Daten im Angebot“; Spiegel: „Gesichtserkennung ...“*

12 Quelle: *https://appcheck.mobilsicher.de/*

13 Link: *Dr.Datenschutz: „Beauty Apps und Datenschutz: Wer schön sein will, muss leiden“*

14 Quelle: *SDZ: „Der Albtraum für die Privatsphäre: Das Programm "Clearview AI“;*